

Wien, am Freitag, den 7. März 1930

.....
Zum bevorstehenden 90. Geburtstag Wilhelm Exners. In den Achtzigerjahren des vorigen Jahrhunderts wurde von der bestandenen Gemeinde Währing zu Ehren des jetzigen Sektionschefs Dr. Wilhelm Exner das zwischen dem Währinger Gürtel und der Semperstrasse liegende Gässchen Exnergasse benannt. Sie ist die einzige Gasse in Wien, die nach einem Lebenden ihren Namen führt. Sektionschef Dr. Exner, der unter anderem auch der Schöpfer des Technologischen Gewerbemuseums ist, feiert am 9. April seinen 90. Geburtstag. Aus diesem Anlass hat der Gemeinderatsausschuss für allgemeine Verwaltung am Mittwoch beschlossen, die Exnergasse in Währing in Eisengasse und die Eisengasse auf dem Alsergrund, die an dem Technologischen Gewerbemuseum vorbeiführt, in Exnergasse umzubenennen. Die Erläuterungstafel wird lauten: "Ingenieur Dr. Wilhelm Exner, geboren 1840. Führender Ingenieur und Organisator auf dem Gebiete des technischen Versuchswesens."

.....
Einhaltung der Ziehkinderordnung. Nach Paragraph 8 der Ziehkinderordnung, Wiener Landesgesetz vom 11. VII. 1928, Landesgesetzblatt für Wien Nummer 34, kann die Bewilligung zum Halten von Ziehkindern für eine grössere bestimmte Anzahl von Kindern erteilt werden, wenn die in dem erwähnten Paragraph bestimmten Voraussetzungen vorhanden sind. Hiefür ist in der Magistratsabteilung 7 des städtischen Jugendamtes die Ziehkinderaufsichtsstelle für Anstalten zuständig. Nach Paragraph 6 der Ziehkinderordnung haben alle Pflögeparteien, die Ziehkinder halten wollen, somit auch private, der Jugendfürsorge gewidmete Anstalten, die Verpflichtung, die Uebernahme von Kindern in einer bestimmten oder unbestimmten Anzahl mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Da die Praxis ergeben hat, dass private Anstalten dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht nachkommen, wird auf die Bestimmungen der Ziehkinderordnung auf diesem Wege nachdrücklichst aufmerksam gemacht.

.....
Unveränderte Kanalräumungsgebühren. Die Kanalräumungsgebühren für März sind unverändert geblieben. Sie betragen das Dreissigfache des Monatszinses für August 1914, beziehungsweise des Monatszinses, auf Grund dessen die Wohnbausteuer bemessen worden ist.
